

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3616

Landesbeauftragte für Daten-  
schutz Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Polenz  
Durchwahl: 988-1215  
Aktenzeichen:  
LD2-65.03/17.001

Kiel, 18. Februar 2020

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt**

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1934; Ihre E-Mail vom 30. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

Bezug nehmend auf Ihre obige E-Mail bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Änderungen im zugrunde liegenden Staatsvertrag werden von mir unterstützt. Geregelt werden aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtige Ergänzungen im Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit und der Auftragsverarbeitung.

Maßgeblich ist dabei im Kern § 15 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrags, der im Entwurf folgenden Wortlaut hat:

„Dataport kann mit dem Betrieb automatisierter Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) oder die mehreren Verantwortlichen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Datenbestand (gemeinsames Verfahren) ermöglichen, beauftragt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen

Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Verantwortlichen angemessen ist.“

Dabei verstehe ich die Regelung so, dass die Durchführung einer Auftragsverarbeitung nicht lediglich davon abhängig ist, dass diese unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Verantwortlichen angemessen ist. Vielmehr erfüllt Dataport im Rahmen einer Auftragsverarbeitung auch die Anforderungen nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung.

Weiterhin würde Dataport spezifische landesgesetzliche Regelungen beachten, die zusätzliche Anforderungen an die Auftragsverarbeitung durch Dataport stellen. Deutlich wird dies im Rahmen der Verarbeitung von Personalaktendaten. Gemäß § 89a LBG-SH hat der Landesgesetzgeber solche zusätzlichen Anforderungen normiert, wie etwa die Zustimmung der obersten Dienstbehörde. § 89a LBG-SH wurde geschaffen, um eine Auftragsverarbeitung in Bezug auf Personalaktendaten zu ermöglichen (vgl. zur Rechtslage vor Aufnahme dieser Vorschrift OVG Schleswig, Beschluss v. 27.07.2016, 2 MB 11/16).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen